

RS Vwgh 1995/5/17 94/12/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1995

Index

72/02 Studienrecht allgemein

72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

Norm

AHStG §1 Abs2;

AHStG §13 Abs1;

KHStG 1983 §19 Abs2;

KHStG 1983 §20 Abs2;

KHStG 1983 §35 Abs1 AnlA Abschn4;

Rechtssatz

Der bedeutende Unterschied zwischen Universitäten und künstlerischen Hochschulen geht auch aus der ROLLE hervor, die die "ZENTRALEN KÜNSTLERISCHEN FÄCHER" in Studien nach dem KHStG spielen. Diese dienen der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten (§ 20 Abs 2 KHStG). Sie betreffen somit ausschließlich die künstlerische Berufsvorbildung und bilden das Kernstück der Studien an Kunsthochschulen. Die Bedeutung dieser Fächer ergibt sich alleine schon daraus, daß nach § 35 KHStG bei der das Studium (jeden Studienabschnitt) abschließenden Diplomprüfung auf diese Fächer abgestellt wird. Wohl ist die Ausbildung in den zentralen künstlerischen Fächern nicht isoliert zu sehen, sondern steht in einer engen Wechselbeziehung zu den wissenschaftlichen Fächern und führt gemeinsam mit diesen zu einem Studienabschluß, der eine universelle Berufsvorbildung gewährleistet. An der überragenden Bedeutung dieser Fächer für ein Studium nach dem KHStG ändert dies jedoch nichts. Auch die Tatsache, daß in der Studienrichtung des Bf die Abfassung einer Diplomarbeit als Voraussetzung für den Abschluß der zweiten Diplomprüfung vorgeschrieben ist, führt nicht dazu, daß die wissenschaftliche Bildungskomponente überragt. Das wird letztlich auch dadurch bestätigt, daß das KHStG selbst KEIN DOKTORATSSTUDIUM vorsieht, das auf den nach diesem Gesetz absolvierten Studien aufbaut, die zur Verleihung des akademischen Grades eines "Mag der Künste" (Mag art) berechtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120013.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at